



Stadt Zwiesel

Satzung

über den Wochenmarkt in der Stadt Zwiesel
-Wochenmarktsatzung-

vom 20. November 1995 zuletzt geändert durch Satzung vom 03.04.1998

(Rechtsstand 01.05.1998)

in der ab 01.01.2024 geltenden Fassung

Die Stadt Zwiesel erläßt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (FN BayRS 2020-1-1-I in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 – GVBl. S. 65-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1994 – GVBl. S. 761 -) folgende Satzung:

§ 1 ***Rechtsform***

Der Wochenmarkt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Zwiesel.

§ 2 ***Gegenstände des Wochenmarktes***

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke

§ 3 ***Marktplatz, Markttag und Öffnungszeit***

- (1) Der Marktplatz wird vom Stadtrat festgelegt.
- (2) Markttag sind der Mittwoch und der Samstag. Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, ist Markttag der vorhergehende Werktag.
- (3) Der Wochenmarkt ist von 07.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

§ 4 ***Zuteilung des Standplatzes***

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes oder Verkaufsstandes sind 14 Tage vor dem Markttag bei der Stadt zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes oder Verkaufsstandes anzugeben.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder Dauerplätze in Größen von 2 bis 10 Frontmetern zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für 1 Jahr.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Aussteller, Anbieter oder Besucher teilzunehmen (Marktfreiheit). Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Insoweit ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal

der Ortsansässigkeit wird sodann ins-besondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad berücksichtigt.

- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz oder Verkaufsstand darf nicht ohne Zustimmung der Stadt vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 5

Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muß spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 6

Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 - 1. sich auf Verlangen der Aufsichtsperson auszuweisen,
 - 2. Anordnungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten,
 - 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Waren proben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrie-ben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- (6) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - 1. die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten,

2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit den von ihm benutzten Platz oder Verkaufsstand zu reinigen und in den vorherigen Zustand zu versetzen.
Verpackungsmaterial und Abfälle sind auf eigene Kosten zu entsorgen,
 4. Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle nur mit Mehrweggeschirr und –besteck zu verabreichen.
- (7) Die Stadt kann, wenn die Verpflichtungen nach Abs. 3, 4 und 6 nicht erfüllt werden, Ersatzvornahme leisten und sich dabei Dritter bedienen.

§ 7

Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt-platz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,

6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 9 **Haftung**

- (1) Die Stadt Zwiesel haftet gegenüber den Beschickern und Besuchern nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Beschicker ist verpflichtet, die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb, dem Abbau seines Geschäftes und wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werden.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadenshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (4) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von Ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 500,-- Euro kann nach Art. 24 Abs.2 Satz 2 GO belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
3. einer Anordnung der Stadt auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs.1 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs.2),
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 6 Abs.1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 6 Abs.2 Nr.1),
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 6 Abs. 3),

7. den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 6 Abs.6 Nr.1) oder Papier und anderes leichtes Material verwehen läßt (§ 6 Abs.6 Nr.2),
8. spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit den benutzten Platz oder Verkaufsstand nicht reinigt und nicht in den vorherigen Zustand versetzt oder Verpackungsmaterial und Abfälle nicht auf eigene Kosten entsorgt (§ 6 Abs. 6 Nr.3),
9. Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle nicht mit Mehrweggeschirr- und besteck verabreicht (§ 6 Abs.6 Nr.4),
10. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 8 Abs. 1 Satz 2),
11. den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 11 ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktordnung vom 11. März 1892 außer Kraft.¹

Zwiesel, den 20. November 1995
Stadt Zwiesel

gez.
Feitz
1. Bürgermeister

¹ betrifft die Satzung vom 20. November 1995. Das Inkrafttreten der Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.